

Im Namen des Kaisers: Zwangsverwaltung!

Blick zurück Die neue vierteilige Vortragsreihe am Liechtenstein-Institut befasst sich mit der Zeit der kaiserlichen Administration der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg (1684-1699/1712).

Die kaiserliche Zwangsverwaltung erfolgte wegen der damaligen Finanzmisere und des Missbrauchs der Herrschergewalt durch die regierenden Grafen von Hohenems. Der Referent, Fabian Frommelt, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut, erarbeitet eine Studie zur Zeit der kaiserlichen Administration in den Jahren 1681 bis 1712. Sein gestriger erster Vortrag stand unter dem Titel «Integration und Intervention: Zum Verhältnis von Reich und (Klein-)Territorium am Beispiel der kaiserlichen Zwangsverwaltung in Vaduz und Schellenberg». Dazu bemerkte der Historiker einleitend, die Beschäftigung mit den Jahre zurückliegenden Geschehnissen lasse ihn an aktuelle Entwick-

lungen denken, wo gewissen Ländern aufgrund ihrer prekären Finanzsituation oder drohenden Staatsbankrotts harte Reformen aufgenötigt würden.

Die Jahre um 1700 waren eine entscheidende Umbruchphase in der Entwicklung liechtensteinischer Staatlichkeit: Kaiser Leopold I. setzte nacheinander gleich zwei Grafen aus dem Haus Hohenems von der Regierung ab und liess die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg durch kaiserliche Kommissare verwalten. Der Verkauf an das Fürstenhaus Liechtenstein 1699 respektive 1712 beendete diese Zwangsverwaltung durch das Reich und ebnete den Weg für die Entstehung des Fürstentums 1719.

Reichsunmittelbare Territorien

Frommelt informierte über Struktur und Ausdehnung des damaligen Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, zu dem die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg als reichsunmittelbare, also direkt den Kaiser unterstellte Territorien gehörten. Er beleuchtete die damalige Rechtslage in diesem grossen Staategebilde, das, so führte er aus, ins-



Fabian Frommelt sprach über das «Verhältnis von Reich und (Klein-)Territorium am Beispiel der kaiserlichen Zwangsverwaltung in Vaduz und Schellenberg».

(Foto: Nils Vollmar)

besondere nach dem Zweiten Weltkrieg eine Neubewertung im positiven Sinne erfahren habe. Die heutige historische Sicht würdige das Reich als defensiven Friedens- und Rechtsverband, mit Barrieren gegen landesfürstlichen Absolutismus, der Verrechtlichung von Konflikten und auch der Untertanen-Partizipation (Landstände, Landschaften), was bei den Klagen gegen Graf Ferdinand Karl von Hohenems-Vaduz bei Kaiser und Reichshofrat zum Tragen kam. Als in den späten 1670er-Jahren die Hohenemser Finanzkrise, die Hexenprozesse und das persönliche Fehlverhalten des regierenden Grafen in einer veritablen Herrschaftskrise kumulierten, nutzten sowohl

die gräfliche Familie wie die Untertanen die von der Reichsverfassung gebotene Möglichkeit, wegen Missbrauchs der Herrschergewalt beim Reichshofrat Klage gegen den Landesherrn zu erheben und dessen Verhaftung und Absetzung zu erzwingen. Hierin und in der folgenden Administration des Landes durch kaiserliche Kommissare zeigte sich das oft totgesagte Reich als funktionstüchtig - zumindest im Kleinterritorium. Die Möglichkeit, Widerstand auf dem Weg gerichtlicher Rechtsdurchsetzung auszuüben anstatt durch Gewalt, stellte, so Frommelt, einen zivilisatorischen Fortschritt dar und mute durchaus modern an. (hs)